

Die Figur des aktiven Bürgers in der politischen Ideengeschichte

Republikanisches Ethos und demokratisches Selbstverständnis

Skadi Krause*

Schlüsselwörter: Transformation der Demokratie, Republikanismus, Gemeinsinn, politisches Handeln, Bürger

Abstract: Behandelt werden in diesem Aufsatz die wichtigsten Diskursfelder zur Figur des aktiven Bürgers in der politischen Ideengeschichte. Der Rekurs auf die republikanische Tradition dient dabei als Mittel politiktheoretischer Selbstverständigung und normativer Orientierung, insofern er es ermöglicht, heutige Differenzen zu markieren und, was noch weit entscheidender ist, historische Transformationsprozesse zu beschreiben, die unser heutiges demokratisches (Selbst-)Verständnis bestimmen und formen.

Abstract: This essay deals with the most important areas of discourse on the figure of the active citizen in the history of political ideas. Recourse to the republican tradition serves as a means of political-theoretical self-understanding and normative orientation, insofar as it makes it possible to highlight today's differences and, what is even more decisive, to describe historical transformation processes that determine and shape our current democratic (self) understanding.

In der heutigen Debatte ist es unstrittig, dass eine Demokratie aktive Bürger*innen braucht, die sich für ihre politische Gemeinschaft interessieren und engagieren. Allerdings gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, wie viele aktive Menschen eine funktionierende Demokratie benötigt und was politisches Engagement überhaupt bedeutet (vgl. Glaab 2016). Neben Appellen an eine aktive Wählerschaft und breites ehrenamtliches Engagement gibt es große Zweifel an direkter politischer Mitwirkung und der politischen Urteilsfähigkeit der Bürger*innen (vgl. Roth 2016). Eine zeitdiagnostische politische Theorie, der an einer adäquaten Beschreibung des Problems bürgerschaftlichen Engagements in modernen demokratischen Gesellschaften gelegen ist, sollte sich deshalb zunächst um eine unvoreingenommene Bestandsaufnahme bemühen, von welchem ideengeschichtlich überlieferten Konzept die Rede ist, wenn vom aktiven Bürger gesprochen wird, und welche Vorstellungen von Politik und Gesellschaft damit verbunden sind. Das schließt die Frage ein, ob diese noch geeignet sind, das Politikverständnis heutiger Bürger*innen einzufangen und normativ anzuleiten, denn dass die Debatte so gespalten ist, hat nicht nur etwas mit unterschiedlichen argumentativen und epistemischen Bezugspunkten zu tun, sondern ist zu einem Großteil auch auf die unhinterfragte und einseitige Orientierung an traditionellen Leitbildern zurückzuführen.

Deshalb sollen in diesem Aufsatz zunächst die wichtigsten republikanischen Diskursfelder zum aktiven Bürger umrissen werden, um das Potenzial, aber auch die Schwachstellen

* Skadi Krause, TU Darmstadt
Kontakt: skadi.krause@tu-darmstadt.de

dieser langen Tradition des Denkens für die zeitgenössische Politik hervorzuheben. Der Rekurs auf die Ideengeschichte dient dabei als Mittel der politiktheoretischen Selbstverständigung und normativen Orientierung. Er soll dabei helfen, die Differenzen zum deutlich jüngeren liberalen Diskurs zu markieren und, was noch weit wichtiger ist, historische Transformationsprozesse zu beschreiben, die dabei helfen können, unser heutiges demokratisches (Selbst-)Verständnis besser zu bestimmen und es von älteren republikanischen Darstellungen abzugrenzen. Aktuelle Vorstellungen von Bürger*innen, die an der Politik teilnehmen, inkludieren nämlich nicht nur Gruppen, deren Staatsbürgerschaftsstatus jahrhundertlang problematisch war (vgl. Lister 2007), sondern eröffnen auch neue Beteiligungsmöglichkeiten, die über bestimmte Arrangements formaler Rechtsansprüche, organisierte Formen des öffentlichen Protestes und das Engagement in politischen Vereinen und Parteien weit hinausgehen. Heute erleben wir eine Zunahme von Bürger*innendialogen, Bürger*innenhaushalten, Bürger*innenjuries, Bürger*innenkonsultationen etc. Behörden bemühen sich darum, die digitalen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Transparenz und neue Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen (vgl. Barnes/Newman/Sullivan 2007). Dies alles erweitert das Bild von den Rechten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten moderner Staatsbürgerschaft (vgl. Doheny 2007; Jenson/Philips 2001). Und es verändert die Logik politischer Partizipation, wenn nicht mehr nur die Bürger*innen aufgefordert sind, für ihre Rechte und Freiheiten zu streiten, sondern auch staatliche Behörden verpflichtet werden, ihr vormals exklusives Verwaltungswissen so transparent wie möglich zu gestalten und Bürger*innen bei der Umsetzung von Verfahren immer wieder aktiv einzubeziehen.

1. Der aktive Bürger im republikanischen Diskurs der Antike und der frühen Neuzeit

Die Figur des aktiven Bürgers wird in der politischen Theorie seit der Antike immer wieder thematisiert. Bereits Perikles hat in seinen von Thukydides überlieferten Reden an die Bürger Athens appelliert, sich aktiv für das Gemeinwesen zu engagieren und öffentlichen Gütern die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen wie privaten. Die politische Gemeinschaft, wie Perikles sie stilisierte, war auf aktive Bürger geradezu angewiesen, weil sie sich nur so vor inneren und äußeren Feinden schützen konnte. Politisches Engagement war für Perikles aber mehr als bloß eine Funktionsvoraussetzung und Überlebensgarantie des Gemeinwesens; er begriff es zugleich als den erfolgversprechendsten Weg menschlicher Selbstverwirklichung, als den Königsweg gelingenden Lebens schlechthin (vgl. Thukydides 1973: 143).

Aufgegriffen hat diesen Gedanken, dass menschliche Selbstverwirklichung und politisches Engagement miteinander Hand in Hand gehen, unter anderem Aristoteles, der sich sowohl in der *Nikomachischen Ethik* wie auch in der *Politik* mit der Frage beschäftigte, was die höchste und beste Form menschlichen Lebens sei. Abseits der politischen Sphäre, so das tragende Argument in der *Politik*, gebe es keine menschliche Selbstverwirklichung, kein gelingendes Leben. Erst im Diskurs der Bürger über ihr Gemeinwesen seien sie im Selbstentwurf frei und gleich. Dagegen ebne ein breiter Rückzug der Bürger aus dem öffentlichen Leben einer Herrschaft von Despoten und Tyrannen den Weg, die auch das Gemeinwesen als solches zerstören können. Es waren also zusammengenommen zwei Argumente, auf die sich

die Forderungen nach bürgerschaftlicher Partizipation und politischem Engagement als Bestandteilen einer Konzeption des guten, tugendhaften Lebens bei Aristoteles zurückführen ließen: zunächst auf die Idee, dass nur in der Gemeinschaft der Freien und Gleichen, also in der Sphäre der Politik, ein selbstbestimmtes menschliches Leben möglich sei; sodann die Warnung, dass die Bürger, wenn sie die von ihnen beanspruchten Freiheitsräume sichern wollen, sich auch deshalb durch eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben kümmern müssen.

Anders als für Perikles sind bürgerschaftliche Partizipation und politisches Engagement für Aristoteles aber keineswegs mehr die einzigen Möglichkeiten zur Realisierung eines gelingenden Lebens. So bedurfte es für den Philosophen ebenso der Eröffnung von Rückzugsmöglichkeiten aus den Verpflichtungen und Zumutungen der politischen Gemeinschaft, damit der Einzelne auch das Glück der Kontemplation genießen könne, das sich allein in der Privatheit politikferner Räume einstelle. Dass das von Perikles entworfene Bild der politischen Gemeinschaft aktiver Bürger für die Athener längst nicht mehr selbstverständlich war, lässt sich an dem von Aristoteles gezeichneten Dilemma der Existenz des aktiven Politikers ablesen: Entweder, so Aristoteles, befördere dieser als *despotes* das eigene Wohlergehen, handle dabei aber ungerecht gegen andere, oder aber er mühe sich als *polites* um Gerechtigkeit, vernachlässige dabei aber seine persönlichen Interessen (vgl. Aristoteles 1973: VII, 1324a 35–38, 221). Für welche der beiden Optionen er sich auch immer entscheide – stets laufe er Gefahr, die Bedingungen gelingenden Lebens zu verfehlen.

Aristoteles' Nachfolger waren sich denn auch nicht mehr so einig, ob wirklich das fortgesetzte politische Engagement der Bürger die zuverlässigste Sicherung der individuellen Freiheit darstelle, oder ob es hierzu nicht anderer Vorkehrungen bedürfe. Tatsächlich setzte sich in der Folgezeit mehr und mehr die Auffassung durch, dass es für den einzelnen, um sein individuelles Wohlergehen besorgten Bürger besser sei, die öffentlichen Angelegenheiten einer kleinen Gruppe von Berufspolitikern zu überlassen und selbst das gefahrenreiche Terrain politischen Engagements zu meiden,¹ das neben der kostenträchtigen Finanzierung öffentlicher Aufgaben aus privatem Vermögen auch noch den *Ostrakismos* kannte, die Verbannung jener Bürger, die sich zu sehr hervorgetan hatten und im Verdacht standen, durch ihre herausragende Position die bürgerliche Gleichheit zu bedrohen.² Aus einer zuvor in hohem Maße *aktiven* Bürgerschaft wurde so innerhalb mehrerer Generationen eine Bürgerschaft, in der sich politisches Desinteresse und Apathie breit machten – ein Zustand, wie er für gewöhnlich erst als Folge der modernen repräsentativen Demokratie konstatiert wird.³

Das an der Geschichte der attischen Demokratie ablesbare Muster der Erosion politischer Partizipationsbereitschaft infolge einer moralischen Überforderung, Dauerbeanspruchung und nicht ausbleibender individueller Enttäuschungen bei den aktiven Bürgern beschreibt allerdings keinen historischen Sonderfall. Es lässt sich auch in der Endphase der römischen Republik und ebenso anhand der Geschichte der Stadtrepubliken in Europa, insbesondere in Italien, während des Spätmittelalters und der Renaissance ablesen (vgl. Atkins 2018). Auch hier entwickelte sich aus zunächst oligarchisch-stadtpatrizischen Verhältnissen eine auf immer breitere bürgerschaftliche Beteiligung gestützte republikanische Ordnung, die jedoch nach einer kurzzeitigen Blüte des Gemeinwesens zunehmend unter Druck geriet, weil es nicht

1 Zu dieser Entwicklung ausführlich Mossé 1979: insbes. 168 ff..

2 Zu den Liturgien vgl. Tarkiainen 1972: 310 ff.; zum Ostrakismos vgl. ebd. 110 ff..

3 Vgl. hierzu Finley 1980: 8 f.; Finley bezieht sich auf die Verteidigung politischer Apathie durch W. H. Morris Jones.

gelang, das hohe Niveau politischer Einsatzbereitschaft der Bürger dauerhaft rechtlich abzusichern und institutionell zu stabilisieren; mit der Folge, dass sich mehr und mehr Vertreter einer zeitweilig hochgradig motivierten und mobilisierten Bürgerschaft aus der Politik zurückzogen (vgl. Bosl 1982: 192 ff.; Brucker 1977; Rubinstein 1966; Stephens 1983).

Paradigmatisch steht hierfür, wie Herfried Münkler (1999: 56 ff.) gezeigt hat, die Geschichte der Republik Florenz zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert, die für das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Europa eine vergleichbare Bedeutung hat, wie das Athen des 5. vorchristlichen Jahrhunderts für die Entwicklung der Demokratie in der klassischen Antike – auch wenn die Florentiner Politiker und Intellektuellen sich selbst in ihrem Bemühen um historische Selbstverständigung und Orientierung eher auf Rom denn auf Athen bezogen. Doch auch hier findet sich die auf der aristotelischen Unterscheidung beruhende Debatte über den Vorrang der *vita activa* vor der *vita contemplativa* als der dem guten Leben am ehesten zuträglichen Lebensform. So lässt Cristoforo Landino in den *Disputationes Camaldulenses* Lorenzo de' Medici und Leon Battista Alberti darüber diskutieren, ob nun die *vita activa* oder die *vita contemplativa* höher zu schätzen sei. Alberti vertritt die Seite der *vita contemplativa*, des Rückzugs in den privaten Bereich, während Lorenzo auf der anderen Seite darauf insistiert, dass das Engagement für öffentliche Ziele und Aufgaben, für Staat und Gesellschaft, für eine Gemeinschaft von Bürgern unentbehrlich sei. Landino, der als Autor beide Seiten gegenüberstellt, schließt seine Abhandlung mit der Vorstellung eines Ausgleichs und einer Verknüpfung beider Lebensweisen, wobei die in die Defensive geratene Vorstellung von der Bedeutung bürgerschaftlicher Aktivität für ein gelingendes Leben nur noch im Zusammenhang mit der individuellen Selbsterfüllung zu bestehen vermag (vgl. Landino 1927: passim; Münkler 1989: 172 ff.).

Der Appell an das politische Engagement der Bürger konnte folglich auch hier nur solange überzeugen, wie für eine Mehrheit plausibel war, dass sich ihr öffentliches Engagement tatsächlich lohne – und zwar im Sinne des Gemeinwohls wie der individuellen Selbstverwirklichung. Doch auch in der oberitalienischen Stadtrepublik kam es zu einer Erosion des gesellschaftlichen Engagements. Bereits Francesco Guicciardini vertrat die Auffassung, Eigentum und Sicherheit der Bürger seien am besten gesichert, wenn der Politisierungsgrad der Gesellschaft nicht so hoch sei und nur Wenige, über deren Herkunft und Motivation er allerdings wenig Aussagen traf, die politischen Geschicke des Gemeinwesens zuverlässig und über längere Zeiträume lenken werden (vgl. Guicciardini o. J.: 48).⁴ Der demgegenüber in immer abgeschwächerter Form vorgetragene Einwand, dass eine zuverlässige Sicherung der individuellen Freiheitsräume auf Dauer ohne das politische Engagement der Bürger selbst nicht möglich sei, vermochte gegen diese Einwände immer weniger auszurichten (vgl. Baron 1988; 1992).

Was die Motive dieser wachsenden Skepsis am Sinn politischen Engagements betrifft, so mögen sicher neben den bereits skizzierten ethischen Überlegungen vor allem handfeste ökonomische Interessen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben, wie sie in der starken Polemik gegen die Demokratie als Regierungsform zum Ausdruck kamen. So schienen bei einem Teil der Bürgerschaft in den italienischen Stadtrepubliken Ängste vor einer über eine entsprechende Steuerpolitik vorangetriebenen „Enteignung“ durch die einfachen Bürger in der Tat zu einer Abkehr vom Ideal der Selbstregierung beigetragen zu haben. Guicciardinis Bereitschaft, sich in letzter Konsequenz eher einem Alleinherrscher als einem breit angelegten

4 Der politische Gegensatz, der sich hier zwischen Machiavelli und Guicciardini bei allen Ähnlichkeiten der Argumentation auftut, ist herausgearbeitet bei Gilbert 1965.

bürgerschaftlichen Regiment anzuvertrauen, dürfte für viele der wohlhabenderen Bürger durchaus überzeugend gewesen sein. Hinzu kam, dass es nicht nur in Florenz an rechtlich abgesicherten Freiheitsräumen fehlte, die auf der einen Seite den Bürgern eine politische Mitsprache dauerhaft sicherten und ihnen auf der anderen Seite auch die Möglichkeit boten, sich in den privaten Raum zurückzuziehen. Der Verlust individueller Autonomie drohte den Bürgern deshalb in doppelter Weise: bei zu viel Engagement in der Öffentlichkeit und gleichzeitiger Vernachlässigung der eigenen Geschäfte wie bei der Übernahme politischer Macht durch Despoten – und damit drohender Rache und willkürlicher Enteignung.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass erst mit den aufkommenden Verfassungsdiskussionen im 17. Jahrhundert auch republikanische Argumente für eine aktive Bürgerschaft wieder auftauchten. So verteidigten Marchamont Needham, James Harrington oder John Milton in der republikanischen Phase nach den englischen Bürgerkriegen bürgerschaftliches Engagement und auch die amerikanischen Revolutionäre erklärten im 18. Jahrhundert die *vita activa* zum Leitbild der neuen Republik. Eine entsprechende Erörterung soll hier jedoch ausgespart werden, um nach der Skizzierung des liberalen Diskurses zu der eigentlich interessanteren Fragestellung zu kommen, nämlich der nach der Tauglichkeit der in diesen klassischen Diskurssträngen verwendeten Forderung nach einer aktiven Bürgergemeinschaft für die politische Gegenwartsanalyse.

2. Der aktive Bürger im modernen politischen Denken

Ist der klassisch-republikanische Diskurs stark durch den moralischen Appell an den aktiven Bürger geprägt, der nicht nur bereit sein soll, für sein Gemeinwesen zu kämpfen und zu sterben, sondern dieses auch im Inneren vor tyrannischen Zugriffen auf die Freiheitsrechte der Bürger zu verteidigen – bei all den Zweifeln in Bezug auf die Konsequenzen einer zu aktiven Bürgerschaft –, veränderte sich der Zugriff auf die Figur des aktiven Bürgers mit dem Aufkommen moderner Staatlichkeit. So setzte sich im 16. Jahrhunderts nicht nur ein Diskurs durch, der davon ausging, dass der Monarch das Gemeinwesen verkörpere, es gewann auch die gegenteilige Position an Bedeutung, wonach die Rechtsgemeinschaft der Bürger älter sei als die Monarchie, die damit selbst durch die tradierten Rechte begründet und eingehegt werde.

Ein herausragender Verfechter dieses Ansatzes war im Übergang vom 16. zum 17. Jahrhunderts Sir Edward Coke, dessen Schriften in besonderer Weise die verfassungsrechtlichen Debatten seiner Zeit widerspiegeln (vgl. Kenyon 1986: 86). Der Jurist verteidigte nicht nur die Rechtstradition des Common Law, sondern auch die Gerichte und den High Court of Parliament als Teil des geltenden Rechts. Er verwies sogar auf alte Gesetze, die häufige Sitzungen des Parlaments vorschrieben, was von den Verfechtern des Parlaments dahingehend interpretiert wurde, dass das Parlament, also die repräsentative Körperschaft des Volkes und seiner Stände, keine Schöpfung des Monarchen sei und deshalb auch von ihm nicht außer Kraft gesetzt werden könne (vgl. Coke 2003). Es war nichts anderes als die Souveränität des Rechts, die die Zeitgenossen aus Cokes Schriften ableiteten.

Das „souveräne Recht“ war jedoch im 17. Jahrhundert kein einheitlicher Rechtskanon. Diese Unbestimmtheit machte die Interpretation und Anwendung des Common Law dem-

entsprechend nicht einfach. Nicht von ungefähr tauchten im Englischen Bürgerkrieg deshalb vermehrt Forderungen nach einer Verfassung auf, die sowohl die Grundrechte der Engländer wie die Befugnisse von Krone und Parlament klar regelte. Zu den ersten Entwürfen gehört das *Agreement of the People* von 1647. Die dem Agreement zugrundeliegende Idee war eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Volk und seinen Vertretern im Unterhaus, in der die Befugnisse des Parlaments und die grundlegenden und unantastbaren Freiheiten der Engländer festgelegt werden. Aufgetaucht war die Idee für ein solches Agreement bereits in der im Juli 1646 veröffentlichten *Remonstrance of Many Thousand Citizens*, in der es heißt, dass sich Könige und Repräsentanten nur dann „als rechtmäßig“ erweisen, wenn sie „ihre Autorität“ aus dem ausgesprochenen „Vertrauen des Volkes“ beziehen, wobei sie „nicht mehr Macht“ beanspruchen können, als ihnen das Volk zuspreche (vgl. Overton 1646: 13). Die Petition formulierte damit nicht nur die Forderung nach einer schriftlichen Fixierung der Grundrechte und Freiheiten der Engländer sowie die Festlegung der Befugnisse der Staatsorgane, sie postulierte auch den Grundsatz der Volkssouveränität.

Die folgenden Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts lassen sich in diese Tradition einordnen. Sie verankerten die Grundrechte und -freiheiten der Bürger sowie das Gewaltgefüge in einer Verfassung, die sich selbst wiederum auf das Postulat der Volkssouveränität stützte. In Art. 2 der *Virginia Bill of Rights* von 1776 heißt es: „Alle Macht ruht im Volke und leitet sich daher von ihm ab; alle Amtspersonen sind seine Treuhänder und Diener und ihm jederzeit verantwortlich“⁵ und Art. 3 der französischen Menschenrechtserklärung aus dem Jahre 1789 verkündet, dass der „Ursprung aller Souveränität seinem Wesen nach beim Volke“⁶ liege. Volkssouveränität wurde zu einem Legitimitätsprinzip, dessen Profil nicht zuletzt durch das geschärft wurde, was mit ihm abgewiesen werden konnte: Staatliche Herrschaft gründet sich demnach nicht auf ein Gottesgnadentum, nicht auf traditionale Herrschaft eines Adelsgeschlechts und auch nicht auf das Charisma überragender Führergestalten, sondern allein auf den Willen der zum Volk konstituierten Gemeinschaft der Bürger. „We the People“ – sind die einleitenden Worte der US-Verfassung von 1787.

Doch was bedeutete diese Entwicklung für die Debatte um eine aktive Bürgerschaft? Sowohl in der Englischen als auch der Amerikanischen und Französischen Revolution siegte die Überzeugung, dass eine „Repräsentation“ der Volksgemeinschaft nur im Parlament vorstellbar sei. Nicht Repräsentation als solche, sondern nur (geschichtlich in vielfältigen Formen realisierte) nichtdemokratische Formen von Repräsentation standen demnach im Widerspruch zur Volkssouveränitätsdoktrin. Die maßgebliche Konzeption von Volkssouveränität in ihrer Repräsentationsbedürftigkeit lieferten dabei vor allem die Autoren der *Federalist Papers* (vgl. Hamilton/Madison/Jay 2005: 280 ff.).⁷ In ihrer Rechtfertigung wurde das individuelle Wahlrecht zu den gesetzgebenden Staatsorganen zum grundlegenden subjektiven Anspruch der Bürger auf demokratische Teilhabe. Andere Formen des politischen Engagements gerieten in der Anfangsphase der Republik dagegen in die Kritik (vgl. Nelson 2015; 2016; Glover 2016). Vor allem gegenüber den neu entstehenden politischen Gesellschaften war die Skepsis besonders groß (vgl. Bilder 2015). Selbst Präsident Washington verurteilte sie aufs Schärfste.⁸ Diese, schrieb der Republikaner an den amtierenden Gouverneur von Virginia, Henry Lee, seien durch „raffinierte Mitglieder“ geschaffen worden, „um unter den Menschen die Samen

5 <http://www.verfassungen.net/us/va/grundrechteerklaerung76.htm>; 29.07.2021.

6 <http://www.verfassungen.eu/f/ferklaerung89.htm>; 29.07.2021.

7 *Federalist* Nr. 51, James Madison, 6. Februar 1788 (vgl. Haller 1987: 135 ff.).

8 Brief George Washingtons an Henry Lee vom 26. August 1794 (vgl. Sparks 1830: 428 ff.).

von Eifersucht und Misstrauen gegenüber der Regierung zu säen“ und „das Vertrauen“ in die Verwaltung des Landes zu zerstören. Washington beteuerte, dass er früh seine Meinung kundgetan habe, dass, wenn man diesen Gesellschaften nicht entgegenetrete, sie „die Regierung“ zutiefst „erschüttern“ werden. Und er fuhr fort: „Zeit und Umstände haben mich in dieser Meinung bestätigt; und ich bedauere zutiefst die wahrscheinlichen Folgen; nicht, weil sie mich persönlich angreifen, denn ich habe nicht lange auf der öffentlichen Bühne zu wirken“, sondern „weil ich sehe, dass unter Vorgabe von populären und faszinierenden Versprechen“, die „beste menschliche Regierung“ und „das Glück einer ganzen Nation“ (Sparks 1830: 429 f.) zerstört werden.

Bemerkenswert ist, dass Washington die Entstehung der politischen Vereine und Gesellschaften als „schlagenden Beweis“ für die ersten „Auswüchse“ der demokratischen Gesellschaft ansah und zugleich einräumte, er habe nicht erwartet, dass es „so bald“ dazukommen werde, obwohl er „nie einen Zweifel“ daran gehabt habe. Eindringlich warnte er vor den Vereinen, die einen „dauerhaften Zensor“ bilden und „im Schatten der Nacht“ die Arbeit des Kongresses kritisieren, die doch von den „gewählten Vertretern“ des Volkes geleistet werde. Obwohl er beteuerte, dass ein jeder das Recht habe, sich durch Petitionen an die Regierung zu wenden, argumentierte er, dass das Wirken der Gesellschaften „verfassungswidrig“ sei, da sie von egoistischen Interessen geleitet werden, die nichts mit dem Gemeinwohl zu tun haben. Ihr Wille sei es, „alles Vertrauen“ in die Verwaltung zu zerstören, ohne die „realen Fakten“ zu kennen und über „jene Informationen“ zu verfügen, derer vernünftiges Regierungshandeln bedürfe.⁹

Die Verkürzung der politischen Teilhabe auf ein Wahlrecht, wie sie in Folge dieses immer noch republikanisch geprägten Diskurses mit einer Ausrichtung auf eine geschlossen handelnde Bürgergemeinschaft, auch den liberalen Denkern des 18. und 19. Jahrhunderts unterstellt wurde, muss jedoch zurückgewiesen werden. Genannt sei hier nur Benjamin Constants berühmter Text *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes* von 1820, der das liberale Denken der Zeit auf den Punkt brachte, insofern er von der Annahme geprägt war, dass die Bürger im modernen Verfassungsstaat zum ersten Mal die Möglichkeit haben, sich in den privaten Raum zurückzuziehen, ohne zugleich Opfer willkürlicher Herrschaft zu werden, weil ihre Freiheitsrechte durch das staatliche Gewaltengefüge und entsprechende Grundrechte gesichert werden. Kritiker haben deshalb behauptet, dass Constant in dieser Schrift für einen Rückzug der Bürger aus der öffentlichen Sphäre plädiere. Doch ein solches Verständnis wird der Komplexität von Constants Argumentation nicht gerecht (vgl. Dijn 2008: 89 ff.).

Constant argumentierte in seiner Schrift zwar, dass die politische Freiheit nie auf Kosten der individuellen Freiheit der Bürger gehen dürfe, oder in seinen Begriffen, dass die Freiheit der modernen Bürger nicht mit der Freiheit der Alten zu verwechseln sei. Allerdings betonte er den Wert der politischen Freiheit nicht weniger explizit. Seiner Ansicht nach konnte die moderne bürgerliche Freiheit nicht ohne die aktive Beteiligung der Bürger in der Regierung und Verwaltung bestehen, auch wenn diese, wie im modernen Staat, durch ein repräsentatives System vermittelt sei. Nichts bedrohe die moderne Freiheit aber mehr als die Verfolgung rein privater Interessen. Weit entfernt von dem „Verzicht auf eine der beiden Arten von Freiheit“ unterstrich Constant im Gegenteil die Notwendigkeit, „beide Freiheiten“ zu kombinieren (vgl. 1819: 258 f.). Individuelle Freiheitsrechte bedürften in einer egalitären Gesellschaft wie

9 Brief George Washingtons an Burges Ball vom 25. September 1794 (vgl. Sparks 1830: 437 f.).

der Demokratie öffentlicher Freiheitsrechte und umgekehrt. Beide seien dementsprechend zu verteidigen.

Constant hat diesen Gedanken in anderen Schriften weiter ausgearbeitet, so etwa in seinem *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri* (1822–1824).¹⁰ Eine Kontrolle und Beschränkung der Regierung, heißt es darin, sei nicht möglich ohne die Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen Leben (vgl. auch Constant 1820: Bd. 1, 53, 67, 75). In die gleiche Richtung geht auch seine Kritik an Dunoyer in seiner Schrift *De M. Dunoyer, et de quelquesuns de ses ouvrages* (1829). So wichtig wie die Verteidigung individueller Freiheitsräume sei, Freiheit brauche einen aktiv geförderten Gemeinsinn. Auch moderne Bürger müssten ermutigt werden, sich an den Aufgaben des Staates zu beteiligen (vgl. ebd.: 243). Die Bürger hätten ein Recht auf Kontrolle und Überwachung von Parlament und Regierung, das nur wahrgenommen werden könne, wenn sie auch einen aktiven Part in der Öffentlichkeit spielten (vgl. auch Constant 1991). Für den liberalen Denker reichte die durch Wahlen bewerkstelligte Institutionalisierung eines repräsentativen Willensbildungsprozesses in der Vertretungskörperschaft folglich nicht aus. Sein komplexes Konzept von Volkssouveränität erschöpft sich nicht in einem bestimmten Arrangement formaler Rechtsprozeduren und schon gar nicht im Wahlakt. Die Vorstellung, dass das Wahlvolk in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Vertretungskörperschaft kreierte, um dazwischen in politische Apathie zu verfallen, lehnte Constant ab. Allerdings, und auch das machen seine Texte deutlich, profitieren die modernen Bürger von beidem: sowohl von dem politischen Engagement in der Öffentlichkeit als auch der Möglichkeit des Rückzugs in den privaten Bereich.

3. Der aktive Bürger in der modernen Demokratietheorie

Was bedeutet das Erbe dieser Diskursstränge für die heutige Demokratiedebatte? Als in den 1980er Jahren Kategorien wie Gemeinwohlorientierung, sozialer Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe angesichts sinkender Wähler*innenzahlen und einer zunehmenden Parteiverdrossenheit in den Blickpunkt politischer Theoretiker*innen rückten, wurde festgestellt, dass die Demokratieakzeptanz zwar hoch war, das Vertrauen in die politischen Verfahren und Institutionen aber abnahm. Die unter dem Stichwort „Kommunitarismus-Liberalismus-Kontroverse“ geführte Diskussion nahm die Frage nach dem aktiven Bürger folgerichtig wieder auf. Allerdings wurde dabei vor allem deutlich, wie wenig sich die Analysen dieser Figur verändert hatten. Ohne hier dem von Carl Schmitt in polemischer Absicht formulierten Diktum von der Staatsfixiertheit des politischen Denkens das Wort reden zu wollen, ist festzustellen, dass der Staat und die ihm näher zugehörigen Institutionen in der Theoriebildung als die primären Orte der Realisierung bürgerschaftlichen Engagements angesehen wurden und als solche folglich unverhältnismäßig große Aufmerksamkeit genossen. Gleich welches Mittel die zumeist republikanisch inspirierten Autoren*innen zur Aktivierung ihrer Mitbürger*innen für geeignet hielten, ob sie auf eine Erhöhung der motivationalen Bereitschaft durch sittlich-moralische Erziehung setzten (vgl. MacIntyre 1995; Sandel 1995), auf den Einbau von Elementen direkter Demokratie in die Prozesse der politischen Wil-

10 Constant bezieht sich darin auf das rechtsphilosophische Werk *Scienza della Legislazione* (1780), das seinen neopolitanischen Verfasser, Gaetano Filangieri, in ganz Europa bekannt machte.

lensbildung und Entscheidungsfindung drängten (vgl. etwa Barber 1994) oder aber auf die gezielte Entflechtung und Dezentralisation staatlicher Prozesse bauten (vgl. für viele Putnam 1993), stets betrat der aktive Bürger erst dann den Raum des Politischen, wenn er im Rahmen staatlicher und hier zumal legislativer Handlungszusammenhänge auftrat.

Unmittelbar verknüpft mit diesem verengten Blick auf die Erscheinungsformen des Politischen war ein zu anspruchsvoll konzipiertes Verständnis bürgerschaftlicher Aktivität. Die Überforderung, die dem aktiven Bürger von Seiten der politischen Theorie zugemutet wurde, zeigte sich vor allem in den Kompetenzerwartungen an sein Handeln.¹¹ So sollte als ein aktiver Bürger nur gelten, wer außer einem hinreichenden Wissen über die Ordnung des politischen Systems und seiner Funktionszusammenhänge auch über die zur Aneignung der zur politischen Einflussnahme erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügte und obendrein auch noch die sittliche Bereitschaft aufwies, sich in seinem Verhalten am Gemeinwohl zu orientieren – und zwar auch dann noch, wenn dies zugleich einen Verzicht auf persönliche Vorteile bedeutete. Neo-republikanisch orientierte Autoren wollten dabei sogar die Bürgerschaft als ganze „in die Pflicht“ nehmen, insofern sie sich am Ideal eines tugendhaften, durch eine gemeinsame Sittlichkeit integrierten politischen Gemeinwesens leiten ließen.¹²

Die Debatte der letzten Jahre hat allerdings auch deutlich gemacht, dass Rückgriffe auf antike und neuzeitliche Begriffe und Konzepte bürgerschaftlichen Engagement heute weitgehend verfehlt sind, vernachlässigen sie doch Umfang wie Bedeutung der vielfältigen Formen lang- und kurzfristigen sozialen wie politischen Engagements von Bürger*innen und Interessengruppen im modernen Staat. Wie schon Alexis de Tocqueville im 19. Jahrhundert deutlich gemacht hat, geht es in der modernen Demokratie einerseits um die Integration der Bürger*innen in Staat und Verwaltung, um ihr Vertrauen in die Institutionen zu stärken, ihr institutionelles Wissen zu schulen, sie über ihre Rechte im Prozess der Rechtsanwendung aufzuklären und nicht zuletzt ihr fachliches, soziales und lokales Wissen in der Erarbeitung und Umsetzung politischer Entscheidungen einfließen zu lassen; andererseits heißt das aber auch, Bürger*innen Freiräume zu geben, damit sie ihre eigenen Vorstellungen vom guten Leben entwickeln und ausleben können. Der Akt der Wahl, Volksentscheide, Petitionen, organisierte Formen des öffentlichen Protestes, das Engagement in politischen Parteien oder der Austausch über Netzwerke reichen dafür nicht aus.

Tocqueville entwickelte seine Argumentation anhand verschiedener Beispiele, von denen ich nur drei nennen möchte. Im Bereich der Verwaltung hob er unter anderem die Gefängnisgesellschaften hervor, die sich um den Entwurf und Bau von Gefängnissen und die Haftbedingungen von Gefangenen, aber auch um deren Reintegration in die Kommunen kümmerten, und so in den Gemeinden für eine öffentliche Akzeptanz des Strafvollzugs sorgten, der zuvor als Bereich staatlicher Willkür galt, weil er der Öffentlichkeit und damit ihrer Kontrolle nahezu entzogen war. Für Tocqueville waren die Gefängnisgesellschaften, die sich mit ihren Berichten auch regelmäßig an eine breite Öffentlichkeit wandten, ein gelun-

11 Zur Differenzierung der Kompetenzerwartungen vgl. Buchstein 1996: 302.

12 Nur vereinzelt ließen Autoren auch all jene Einstellungen als Ausweis für einen hinreichend entwickelten bürgerlichen Gemeinsinn gelten, die Bürger*innen dazu motivierten, sich freiwillig und gemeinschaftlich an der Erzeugung bestimmter öffentlicher Güter zu beteiligen. Dazu reichte es ihrer Meinung nach aus, wenn sie ein positives Bewusstsein von der Relativität ihrer eigenen Vorstellungen vom guten Leben entwickelten; einer empathischen Identifikation mit der politischen Ordnung auf der Grundlage eines gemeinsam geteilten politischen Selbstverständnisses bedurfte es dazu nicht (vgl. Walzer 1992).

genes Beispiel für das Zusammenwirken von staatlichen Institutionen, gesellschaftlichen Akteuren und Bürgern (vgl. Tocqueville 1984: 327 f.; auch Zunz 2010: 481).

Ein anderes Beispiel aus dem Bereich der Judikative waren für Tocqueville die Jurys. Im Mittelpunkt von Tocquevilles Analyse stand dabei der Wandel der Jury von einem Bollwerk gegen richterliche Willkür zu einem öffentlichen und transparenten Erfahrungsraum der Rechtsprechung und Rechtsanwendung, der das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat stärkte. In *De la démocratie en Amérique* bezeichnet Tocqueville die Jurys als „freie Schule“ der Demokratie.¹³ Die Öffentlichkeit der Verhandlung über Recht und Unrecht sowie die Vermittlung von juristischen Fachkenntnissen durch die Richter machen dabei aber nur eine Seite seiner Argumentation aus. Auf der anderen Seite beschrieb er den aktiven Part, den die Bürger in den Verhandlungen spielten. Für Tocqueville lag die Rolle der Jury darin, im Austausch mit der richterlichen Gewalt Menschen dazu zu verpflichten, für die Dauer eines Prozesses zu Hütern von Recht und Ordnung zu werden. Das hatte aus seiner Sicht kognitive, moralische und politische Auswirkungen auf ihr Selbstverständnis. Kognitiv war der Einfluss, weil die Juroren ganz praktisch im Gerichtssaal lernen mussten, die Geisteshaltung eines Richters einzunehmen, Gesetzen und Rechtstraditionen den Vorrang vor Leidenschaften zu geben und dabei ein klares Verständnis für die Grenzen bei der Beurteilung von Tatsachen zu entwickeln. Damit wurden aber auch in moralischer Hinsicht ihr Engagement für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit sowie ein robuster Sinn für soziale Verantwortung gestärkt. Politisch gesehen war die Mitarbeit in einer Jury eine staatsbürgerliche Erziehung, weil sie praktische Einsichten in die Prinzipien des Rechtsstaats und die Anwendung der Gesetze vermittelte (vgl. Tocqueville 2010: Bd. 2, 448).

Eine zentrale Erkenntnis während seiner Amerikareise war für Tocqueville auch, dass die Jurys das Ansehen der Richter stärkten. In keinem Land, so Tocqueville, seien die Richter so einflussreich wie da, wo das Volk an ihren Vorrechten teilhabe (ebd.: 450). Die Jurys hatten aber auch eine wichtige Signalwirkung für alle Amtsträger, denn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es die Juroren, die immer wieder Personen freisprachen, die wegen politischer Vergehen angeklagt wurden. Sie taten dies nicht nur zum Schutz von Einzelpersonen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt eines in der Verfassung verbürgten kollektiven Rechts auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie eines freien Informationszugangs, die in besonderer Weise den Geheimhaltungsinteressen von Verwaltung und Regierung entgegenstanden. Die Jurys waren daher nicht nur ein Garant für die Überwachung und Einhaltung von Grundrechten, sie sorgten auch dafür, dass das Handeln von Regierung und Verwaltung für die Bürger transparent gemacht wurde.

Das dritte Beispiel bezieht sich auf Tocquevilles Lob der kommunalen Selbstverwaltung, die für ihn schlechthin eine Matrix der modernen Demokratie darstellte. Die Unabhängigkeit der Gemeinden bei der Regelung öffentlicher Angelegenheiten sowie das Prinzip der Wahl, sowohl in den Gemeindevertretungen als auch bei der Benennung der Beamten, sicherten für ihn einen aktiven Gemeinsinn der Bürger. Auch die fortwährende Praxis der kommunalen Selbstverwaltung hatte für Tocqueville zentrale Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Bürger. „Was ich in Amerika am meisten bewundere“, schrieb er, „sind nicht die aus der Verwaltung entstehenden Ergebnisse der Dezentralisation, es sind vielmehr ihre politischen Wirkungen“ (ebd.: Bd. 1, 160). Durch die Möglichkeiten der politischen und finanziellen Mitbestimmung auf kommunaler Ebene interessierten sich die Bürger für die öffentlichen

13 Darauf hat zuletzt Albert W. Dzur (2010: 604) verwiesen.

Angelegenheiten, was eine notwendige Voraussetzung dafür sei, nicht Opfer von willkürlichen Verwaltungsentscheidungen zu werden (ebd.: Bd. 3, 914). Auch lernten die Bürger einander zuzuhören, Respekt in der Diskussion zu zeigen und tyrannische Entscheidungen zu vermeiden. Zudem mache der Bürger die Erfahrung, dass es besser sei, persönliche Interessen mit denen anderer zu verknüpfen, um sie gleichsam als Unterstützer und Mitstreiter zu gewinnen. Auf diese Weise könne, so Tocqueville, die kommunale Selbstverwaltung, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt werde, transparente Entscheidungsprozesse und den Respekt für das Eigentum, die Rechte und Freiheiten aller fördern (vgl. ebd.: Bd. 2, 308, 310, 327, 439, 462).

Die genannten Beispiele sind für die aktuelle Debatte insofern relevant, als sie eine deutliche Verschiebung im Rechtfertigungsdiskurs bürgerschaftlichen Engagements in der Demokratie deutlich machen. Bei der Diskussion um den aktiven Bürger geht es heute nicht nur um die Erweiterung der Rechte, Verfahren und Institutionen, um den Bürger*innen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Konzeption, Planung, Entscheidung und Umsetzung von öffentlichen Vorhaben einzubringen, sondern auch um ein aktives Zugehen von staatlichen Institutionen und Verwaltung auf die Bürger*innen – und zwar auch auf diejenigen, die sich nicht bereits über Protestkampagnen, Vereine und Parteien organisieren, Ehrenämter ausüben oder als Politiker*innen wirken. Bürger*innen immer wieder aktiv einzubinden, und zwar nicht nur über die bekannten repräsentativen Verfahren, sondern auch bei der Erarbeitung, Anwendung und Umsetzung demokratischer Entscheidungen, das ist etwas, was sich aus den Beispielen Tocquevilles deutlich herauslesen lässt.

Verschiedene Praktiken und Verfahren lassen sich in der aktuellen Debatte dahingehend anführen. Formen aktiver Bürger*innenbeteiligung bestehen heute vor allem auf kommunaler Ebene. Dazu gehören Bürger*innenhaushalte als Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bevölkerung wird dabei aktiv in die Planung von kommunalen Einnahmen und Ausgaben einbezogen, womit für eine weitgehende Transparenz der Aufstellung und der sie begleitenden Verfahren gesorgt wird. Weitreichende Erfahrungen gibt es auf kommunaler und regionaler Ebene auch mit Bürgerdialogen, in denen Regierungen, Parlamente und Verwaltungen mit konkreten Projekten, Vorhaben oder Themen auf zufällig ausgewählte Bürger*innen zugehen, um ihre, nach fachlicher Information und hinreichender interner Beratung, ausgesprochene Empfehlungen in die eigenen Entscheidungen einfließen zu lassen. Es geht in den Bürgerdialogen folglich *nicht* um alternative repräsentative und auch *nicht* um direkt-demokratische Verfahren, weil sie außerparlamentarische Verfahren wie Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide sowie parlamentarische Entscheidungen durch Information, Beratung und einem breiten Diskurs unter den Bürger*innen zuallererst vorbereiten.¹⁴

14 In Anlehnung an das bei Tocqueville angeführte Beispiel der Gefängnisgesellschaften sei an dieser Stelle auf eine kommunale Bürgerbeteiligung bei der Standortsuche für ein neues Gefängnis im südlichen Landesteil von Baden-Württemberg verwiesen (vgl. Beteiligungsportal Baden-Württemberg 2020). Hier war es in Meßstetten und Rottweil, als den in Betracht gezogenen Städten, 2013 zu Protesten gekommen. Auf einer Bürgerplattform wurden daraufhin von der Landesregierung alle für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien und Argumente gesammelt und veröffentlicht. Gemeinsam mit den lokalen Verwaltungen und dem verantwortlichen Justizministerium wurden Themenfeldanalysen erstellt, die dann bei Bürgerbeteiligungsforen vor Ort ein wichtiges Kriterium darstellten. Von Seiten des Landes wurde auch ein Architektenwettbewerb für das neue Gefängnis ausgelobt, wiederum unter größtmöglicher Einbindung von Bürger*innen. All dies führte dazu, dass sich 2015 bei einem Bürgerentscheid knapp 60 Prozent der Rottweiler für den Bau des Gefängnisses in ihrer Gemeinde aussprachen und damit mehrheitlich hinter einer Entscheidung standen, die zuvor als willkürlich kritisiert worden war. Die dialogische Praxis steigerte die Akzeptanz des Regierungshandelns, weil sie das Abwägen von Argumenten bei der Entscheidungsfindung und auch die Umsetzung größeren Gruppen anheimstellte und vor allem lokal unmittelbar betroffene Bürger*innen einband. Eine stärkere Einbindung der Bürger*innen in die

Auch wenn die Einbeziehung der Bürger*innen auf kommunaler Ebene vielfach einfacher scheint, insofern direkte Betroffenheit deutlicher wahrgenommen wird, ist die Einbeziehung auch auf nationaler Ebene nicht ausgeschlossen. Die jährlich stattfindende irische „Citizen Assembly“ ist dafür ein oft genanntes Beispiel. Hier wurden in den letzten Jahren einige der kontroversesten Themen in der irischen Gesellschaft besprochen, zu welchen die gleichgeschlechtliche Ehe, die Möglichkeit legaler Abtreibung, Irlands Blasphemiegesetz, die Absenkung des Wahlalters, die Dauer von politischen Amtszeiten oder das Stimmrecht für irische Bürger*innen im Ausland zählten. Begleitet werden die nationalen Bürger*innendialoge in Irland durch neutrale Moderatoren sowie Expertenbeiräte, die fachwissenschaftliche und juristische Fragen beantworteten. Eine weit über die irischen Grenzen bekannt gewordene Assembly war die zum Thema Abtreibung. Irland war bis dahin dafür bekannt, eines der strengsten Abtreibungsgesetze in Europa zu haben und selbst führende irische Fachexperten waren skeptisch, inwiefern die geltenden Gesetze reformiert werden könnten (vgl. Houses of the Oireachtas 2017). Tatsächlich waren es dann die Empfehlungen der 2017er Citizen Assembly, die dazu geführt haben, dass im Jahr darauf beim obligatorischen Verfassungsreferendum die Iren mehrheitlich für eine ernsthafte Liberalisierung der Abtreibungsgesetze stimmten.

Selbst auf transnationaler Ebene werden heute Bürgerdialoge angegangen. So hat die EU-Kommission 2019 zusammen mit dem Europäischen Parlament die Konferenz zur Zukunft Europas auf den Weg gebracht. In einem einjährigen Prozess sollen 2021 bis 2022 EU-Bürger*innen gemeinsam mit allen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten über das Profil der Europäischen Union diskutieren. Hintergrund ist, dass bisher in der EU zwar regelmäßig Interessengruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände konsultiert werden, aber EU-Bürger*innen mit ihren Interessen, Ideen und Vorstellungen außen vor bleiben. In dem transnationalen Bürgerdialog sollen nun neben möglichen institutionellen Reformen auch so drängende Themen wie die ins Stocken geratene EU-Flüchtlingspolitik, die in den Kinderschuhen steckende EU-Außenpolitik und der Klimawandel eine Rolle spielen. Die große Hoffnung ist, dass durch den breiten Diskurs gängige politische Argumentationsmuster und Eigenlogiken von Institutionen aufgebrochen werden, indem europäische Bürger*innen jenseits von Parteizugehörigkeit und von nationalstaatlichen Eigenlogiken zu Wort kommen.

Wie wichtig es ist, diese Themen jenseits der vorhandenen nationalen Strukturen zu debattieren und anzugehen, haben, um nur eine Facette der gesamten Debatte um die Konferenz zur Zukunft Europas herauszugreifen, die Fridays for Future-Demonstrationen in den letzten Jahren deutlich gemacht. In Deutschland ist Fridays for Future eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung. Ihre Mitglieder sind vor allem Schüler*innen, die schon aufgrund ihres Alters zu den Nicht-Wähler*innen zählen und damit auch im Parlament nicht repräsentiert sind. Was sie anklagen, ist eine Politik und ein Regierungshandeln, welche die Probleme, die auf ihre Generation zukommen, ausblenden beziehungsweise unzureichend berücksichtigen. Sie verkörpern mit anderen Worten eine Betroffenengruppe, die in den nationalen repräsentativen Formen kein Abbild findet. Sie in den politischen Prozess einzubinden, auch wegen der Reichweite ihres Themas, das auch nationalstaatlich nicht mehr zu lösen ist, ist deshalb mehr als notwendig.

Erkenntnis-, Analyse-, und Beratungsprozesse, die in die Politikgestaltung eingehen, kann, das belegt das Beispiel, die Akzeptanz politischer Entscheidungen stärken, ohne die repräsentative Demokratie als solche in Frage zu stellen.

Was diese Beispiele veranschaulichen sollen, ist, dass das Konzept des aktiven Bürgers nicht allein auf politisches Handeln im strengen Sinne der politischen Theorie, sondern auf politisch *bedeutsames* Handeln abheben muss. Ein solches, gewissermaßen konsequentialistisch ausgerichtetes Verständnis von Aktivbürgerschaft ist weit umfassender als das normativistisch überlagerte Konzept des aktiven Bürgers mit seinen überzogenen Kompetenzerwartungen. Vielmehr zielt es darauf, Bürger*innen aktiv in gemeinschaftliche und politische Prozesse durch ein Öffnen (nicht Ersetzen) von legislativen und administrativen Verfahren einzubinden, um auf der einen Seite Verfahren und Prozesse in Staat und Verwaltung deutlich transparenter und damit auch nachvollziehbarer zu gestalten und auf der anderen Seite schon im Vorfeld legislativer Verfahren und administrativer Umsetzungsprozesse, Bürger*innen mit ihren Sorgen, Ängste und Interessen, aber auch ihrem Wissen und ihren Kompetenzen anzuhören. Dazu bedarf es eines aktiven Zugehens von Staat und Verwaltung auf die Bürger*innen sowie transparenter Verfahren, in denen dieser Austausch stattfinden kann, denn nur so kann gesichert werden, dass erarbeitete Vorschläge von den repräsentativen Versammlungen auch aufgegriffen werden.

4. Schlussbetrachtung

Ist der Ruf nach dem aktiven Bürger, gar nach einer aktiven Bürgergemeinschaft noch zeitgemäß? Die Frage muss, dass sollte deutlich geworden sein, differenzierter beantwortet werden, als es die eingangs kurzerhand bejahte Aussage, dass eine Demokratie aktive Bürger*innen braucht, nahelegt. Viele der mit dem Appell an den aktiven Bürger einhergehenden Forderungen nach Tugendhaftigkeit oder gar einer Aufopferungsbereitschaft für das Gemeinwohl sind heute überholt. Bereits Tocqueville hat in *De la démocratie en Amérique* deutlich gemacht, dass die „erhabene [...] Vorstellung von den Pflichten des Menschen“ (2010: Bd. 2, 610) der Vergangenheit angehört. Die moderne Demokratie verlangt von ihren Bürger*innen nicht, das Gute um seiner selbst willen zu tun. Allein der Gedanke, ein Opfer zu bringen, widerstrebt nach Tocqueville dem demokratischen Geist, es sei denn, dass solche Opfer nachweislich „für denjenigen, der sie auf sich nimmt, ebenso nötig seien wie für den, dem sie zugutekommen“ (ebd.). In diesem Sinne erwies sich für den Theoretiker des 19. Jahrhunderts die Doktrin des wohlverstandenen Eigeninteresses als die adäquateste philosophische Lehre für das demokratische Zeitalter, da sie weder große Opfer noch außergewöhnliche Tugenden abverlange. Tocqueville forderte dementsprechend ein moderneres Verständnis politischer Tugend, das mehr auf die Wirkungen des Verhaltens der Bürger abhob als auf dessen Ursache.

Und doch bedarf es aktiver Bürger*innen in der Demokratie, die sich auch über die traditionellen Formen politischer Partizipation (wie die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, dem Engagement in Vereinen und Parteien und den vielfältigen Formen des legalen und zivilen Protests) hinaus in Staat und Verwaltung einbringen, damit die repräsentativen Formen moderner Demokratie weiterhin Rückhalt erfahren. Dazu sind nicht nur rechtlich geschützte Freiheitsräume notwendig, die den Bürger*innen die Möglichkeit geben, sich zu informieren, zu versammeln, zu beraten, zu organisieren und ihre Kritik öffentlich vorzutragen. Es bedarf vor allem auch eines permanenten Zugehens staatlicher Institutionen

auf die Bürger*innen – um eben nicht nur diejenigen zu Wort kommen zu lassen, die per se die Fähigkeiten und Möglichkeiten haben, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, sich zu organisieren und zu Wort zu melden beziehungsweise ihre Interessen über Organisationen und Parteien durchzusetzen.

Gerade in der Demokratie besteht daher die Notwendigkeit, immer wieder egalitäre politische Ermächtigungen hervorzurufen. Tatsächlich sind weder die Republiken der Antike noch der Neuzeit ausschließlich an äußerem Druck zugrunde gegangen, sondern nicht zuletzt auch an dem resignativen Rückzug der Bürger aus der Politik. Das Schwanken der Bürger zwischen dem Engagement für politische Aufgaben und Ziele einerseits, und ihrem enttäuschten Rückzug aus der Politik in die Ungestörtheit einer privaten Existenz andererseits, das Albert Hirschman (1984) in *Engagement und Enttäuschung* für die Zeit seit dem 18. Jahrhundert als ein psychologisches Grundgesetz politischer Partizipation herausgearbeitet hat, bezieht sich nicht so sehr auf exogene, sondern endogene Faktoren für das Auf und Ab von Engagement und Rückzug. Konkret bedeutet das, dass eine sich in der Bürgerschaft ausbreitende Enttäuschung über die Folgenlosigkeit ihres Engagements und Handelns den Auslöser für den Rückzug der Bürger aus der Politik bildet. Um dem zu begegnen, ist es nicht nur notwendig, die Bürger*innen kollektive Freiheitsräume zu geben, sondern sie auch aktiv in die Vorbereitung legislativer Prozesse und administrativer Verfahren zu integrieren. Die Verfahren, Strukturen und Institutionen, die zu dieser Gewährleistung notwendig und möglich sind, werden entsprechend von demografischen, sozio-ökonomischen, historischen und kulturellen Faktoren differieren, aber sie sind notwendig, damit Bürger*innen nicht das Gefühl bekommen, Opfer willkürlichen Regierungshandelns zu werden, das letztendlich nur Entfremdung und Apathie hervorruft.

Brüssel, November 2020

Literatur

- Aristoteles, 1973: Politik, hg. und übersetzt von Olof Gigon, München.
- Atkins, Jed W., 2018: Non-domination and the libera res publica in Cicero's Republicanism. In: History of European Ideas 44 (6), 756–773
- Barber, Benjamin, 1994: Starke Demokratie. Über die Teilhabe am Politischen, Hamburg.
- Barnes, Marian / Newman, Janet / Sullivan, Helen, 2007: Power, Participation and Political Renewal: Case Studies in Public Participation, Bristol.
- Baron, Hans, 1988: In Search of Florentine Civic Humanism. Essays on the Transition from Medieval to Modern Thought, 2 Bde, Princeton / New Jersey.
- Baron, Hans, 1992: Bürgersinn und Humanismus im Florenz der Renaissance, aus dem Englischen von Gabriele Krüger-Wirrer. Mit einem Vorwort von Horst Günther, Berlin.
- Beteiligungsportal Baden-Württemberg, 2020: Neue Justizvollzugsanstalt; <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/projekte-und-berichte/gefaengnisneubau/>, 29.07.2021.
- Bilder, Mary Sarah, 2015: Madison's Hand: Revising the Constitutional Convention, Cambridge.
- Bosl, Karl, 1982: Gesellschaftsgeschichte Italiens im Mittelalter, Stuttgart.
- Brucker, Gene, 1977: The Civic World of the Early Italian Renaissance, Princeton / New Jersey.
- Buchstein, Hubertus, 1996: Die Zumutungen der Demokratie. Von der normativen Theorie des Bürgers zur institutionell vermittelten Präferenzkompetenz. In: Klaus von Beyme / Claus Offe (Hg.), Po-

- litische Theorien in der Ära der Transformation, Opladen (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 26), 295–324.
- Coke, Edward, 2003: *The Selected Writings and Speeches of Sir Edward Coke*. Vol. 1, hg. von Steve Sheppard, Indianapolis; <https://oll.libertyfund.org/titles/911>, 29.07.2021.
- Constant, Benjamin, 1819: *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, Paris.
- Constant, Benjamin, 1820: *Mémoires sur les Cent Jour*, Paris.
- Constant, Benjamin, 1822–1824: *Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri*, 2 Bde, Paris.
- Constant, Benjamin, 1829: *De M. Dunoyer, et de quelques-uns de ses ouvrages*. In: Ders., *Mélanges de littérature et de politique*, Paris, 128–162.
- Constant, Benjamin, 1991: *Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays*, hg. von Henri Grange, Paris.
- Dijn, Annelien de, 2008: *French Political Thought from Montesquieu to Tocqueville. Liberty in a Levelled Society?*, Cambridge.
- Doheny, Shane, 2007: *Responsibility and the Deliberative Citizen: theorising the acceptance of individual and citizenship responsibilities*. In: *Citizenship Studies* 11 (4), 405–420.
- Dzur, Albert W., 2010: *Democracy's „Free School“*. Tocqueville and Lieber on the Value of the Jury. In: *Political Theory* 38 (5), 603–630.
- Finley, Moses I., 1980: *Antike und moderne Demokratie*, aus dem Englischen übers. und hg. von Edgar Pack, Stuttgart.
- Gilbert, Felix, 1965: *Machiavelli & Guicciardini: Politics and History in Sixteenth Century Florence*, New York.
- Glaab, Manuela, 2016: *Hohe Erwartungen, ambivalente Erfahrungen? Zur Debatte um „mehr Bürgerbeteiligung“ in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft*. In: Manuela Glaab (Hg.): *Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Bürgergesellschaft und Demokratie*, Wiesbaden, 5–25.
- Glover, Lorri, 2016: *The Fate of the Revolution: Virginians Debate the Constitution*, Baltimore.
- Guicciardini, Francesco, o.J.: *Vom politischen und bürgerlichen Leben*, „Ricordi“, neugeordnet und eingeleitet von Ernesto Grassi, übertragen und mit einem Anhang versehen von Karl Josef Partsch, Berlin.
- Haller, Benedikt, 1987: *Repräsentation. Ihr Bedeutungswandel von der hierarchischen Gesellschaft zum demokratischen Verfassungsstaat*, Münster.
- Hamilton, Alexander / Madison, James / Jay, John, 2005: *The Federalist*, hg. von J. R. Pole, Indianapolis; dt.: Dies., 1994: *Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter, mit dem englischen und deutschen Text der Verfassung der USA*, hg. von Angela Adams / Willi P. Adams, Paderborn.
- Hirschman, Albert O., 1984: *Engagement und Enttäuschung. Über das Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl*, Frankfurt (Main).
- Houses of the Oireachtas, 2017: *Report of the Joint Committee on the Eighth Amendment of the Constitution*; https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_the_eighth_amendment_of_the_constitution/reports/2017/2017-12-20_report-of-the-joint-committee-on-the-eighth-amendment-of-the-constitution_en.pdf, 29.07.2021.
- Jenson, Jane / Philips, Susan, 2001: *Redesigning the Canadian citizenship regime: remaking institutions for representation*. In: Colin Crouch / Klau Eder / Damian Tambini (Hg.), *Citizenship, markets and the state*, Oxford.
- Kenyon, John Ph., 1986 (Hg.): *The Stuart Constitution 1603–1688: Documents and Commentary*, Cambridge.
- Landino, Cristoforo, 1927: *Camaldulensische Gespräche*, übersetzt und eingeleitet von E. Wolf, Jena.
- Lister, Ruth, 2007: *From object to subject: including marginalized citizens in policy-making*. In: *Policy and Politics* 35 (3), 437–455.
- MacIntyre, Alasdair, 1995: *Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart*, Frankfurt (Main).

- Mossé, Claude, 1979: Der Zerfall der athenischen Demokratie (404–86 v. Chr.). Aus dem Engl. von Elisabeth Piras, Zürich / München.
- Münkler, Herfried, 1989: Politische Partizipation oder bürgerliche Sekurität. Der Rückzug des Bürgers aus der Politik in der italienischen Renaissance. In: Jochen Schmidt (Hg.), *Aufklärung und Gegenklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart*, Darmstadt, 168–183.
- Münkler, Herfried, 1999: Republikanismus in der italienischen Renaissance. In: Peter Blickle / Rupert Moser (Hg.), *Traditionen der Republik – Wege der Demokratie*, Bern et al., 41–71.
- Nelson, Dana D., 2016: *Commons Democracy: Reading the Politics of Participation in the Early United States*, New York.
- Nelson, Eric, 2015: *The Royalist Revolution: Monarchy and the American Founding*, Cambridge.
- Overton, Richard, 1646: *A Remonstrance of Many Thousand Citizens*, London.
- Putnam, Robert D., 1993: *Making Democracy Work. Civic Traditions in Modern Italy*, Princeton.
- Roth, Roland, 2016: Mehr Beteiligung bedeutet weniger Demokratie. Ein unlösbares politisches Paradoxon in der aktuellen Beteiligungsdebatte?. In: Manuela Glaab (Hg.), *Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Bürgergesellschaft und Demokratie*, Wiesbaden, 59–74.
- Rubinstein, Nicolai, 1966: *The Government of Florence under the Medici (1434–1494)*, Oxford.
- Sandel, Michael, 1995: *Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend*, aus dem Amerikanischen von Joachim Schulte, Wien.
- Sparks, Jared, 1830 (Hg.): *The Writings of George Washington. Being his Correspondence, Addresses, Messages, and Other Papers, Official and Private, Selected and Published from the Original Manuscripts. With a Life of the Author, Notes and Illustrations*, Boston.
- Stephens, John N., 1983: *The Fall of the Florentine Republic 1512–1530*, Oxford.
- Tarkiaainen, Tutton, 1972: *Die athenische Demokratie*, München.
- Thukydides, 1973: *Geschichte des Peloponnesischen Krieges*, hg. und übertragen von Georg-Peter Landmann, München.
- Tocqueville, Alexis de, 1984: *Écrits sur le système pénitentiaire en France et à l'étranger, Œuvres complètes*, Bd. IV/1–2, hg. von Michelle Perrot, Paris.
- Tocqueville, Alexis de, 2010: *Democracy in America. Historical-Critical Edition of „De la démocratie en Amérique“*, 4 Bde, hg. v. Eduardo Nolla, übersetzt aus dem Französischen von James T. Schleifer, zweisprachige französisch-englische Ausgabe, Indianapolis.
- Walzer, Michael, 1992: Was heißt zivile Gesellschaft?. In: Ders., *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Berlin, 64–97.
- Zunz, Olivier, 2010 (Hg.): *Alexis de Tocqueville and Gustave de Beaumont in America. Their Friendship and their Travels*, übersetzt von Arthur Goldhammer, Charlottesville.